

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1367/296-1985

Eisenstadt, am 16. Sept. 1985

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert
wird.

Telefon (02682)-600
Klappe 285 Durchwahl

F E R N S C H R E I B E N

Bezug: GZ. 602.083/2-V/1/85

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

62 85
Datum: 18. SEP. 1985
Verst.: 19. 9. 85 Kienz
Dr. Atzwanger

Der mit obbez. Schreiben übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Im Einleitungssatz des Art. I wäre anstatt "BGBl.Nr. 276/1964" richtigerweise "BGBl.Nr. 275/1964" zu zitieren.
2. Die weitere Zitierung des BGBl.Nr. 200/1982 erscheint im Hinblick auf Art. I Z. 8 u. 10 BGBl.Nr. 199/1982 entbehrlich.
3. In § 1 Abs. 1 Z. 3 wäre nach dem Wort "Geldleistungen" ein Beistrich zu setzen, da der nachfolgende Teil ein vollständiger Relativsatz ist.

Im übrigen darf von der in Aussicht genommenen Regelung eine Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens und eine Reduktion des Verwaltungsauf-

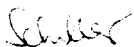
wandes erwartet werden, weshalb die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes insgesamt begrüßt wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 16. Sept. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

